

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
(ASP Stufe 1 u. 2) zum Neubau  
der Feuer- und Rettungswache II  
in Bottrop-Kirchhellen,  
im Rahmen des B-Plan Nr. 98**

**Auftraggeber:**

**bottrop.**

**Fachbereich Umwelt und Grün (68), Umweltplanung der Stadt Bottrop**

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ökol. Thomas Kordges

Dipl.-Geogr. Maria Stellberg

Hattingen, September 2023

**ökoplan.**

**Kordges**

Am Roswitha-Denkmal 9  
45527 Hattingen

Telefon 02324.921 6049  
info@oekoplan-kordges.de

# Inhalt

|           |                                                                                         |           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Einleitung .....</b>                                                                 | <b>1</b>  |
| 1.1       | Anlass und Aufgabenstellung .....                                                       | 1         |
| 1.2       | Rechtliche Grundlagen.....                                                              | 1         |
| 1.3       | Methodik und Datengrundlage .....                                                       | 3         |
| <b>2</b>  | <b>Darstellung des Untersuchungsraumes.....</b>                                         | <b>4</b>  |
| 2.1       | Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets .....                                      | 4         |
| 2.2       | Strukturmerkmale der Vorhabenfläche .....                                               | 5         |
| <b>3</b>  | <b>Vorhaben und Wirkfaktoren .....</b>                                                  | <b>7</b>  |
| 3.1       | Vorhabenbeschreibung .....                                                              | 7         |
| 3.2       | Planungsrelevante Wirkfaktoren.....                                                     | 8         |
| <b>4</b>  | <b>Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens .....</b>                       | <b>9</b>  |
| 4.1       | Säugetiere .....                                                                        | 9         |
| 4.2       | Vögel.....                                                                              | 11        |
| 4.3       | Amphibien.....                                                                          | 14        |
| 4.4       | Weitere Tiergruppen .....                                                               | 14        |
| <b>5</b>  | <b>Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände.....</b>                                 | <b>15</b> |
| 5.1       | Säugetiere .....                                                                        | 15        |
| 5.2       | Vögel.....                                                                              | 15        |
| 5.3       | Amphibien.....                                                                          | 15        |
| 5.4       | Weitere planungsrelevante Artengruppen .....                                            | 15        |
| <b>6</b>  | <b>Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2 .....</b>                                      | <b>16</b> |
| 6.1       | Brutvogelerfassung 2023 .....                                                           | 16        |
| 6.2       | Untersuchungsraum.....                                                                  | 17        |
| 6.3       | Ergebnisse.....                                                                         | 18        |
| <b>7</b>  | <b>Vertiefende Prüfung artenschutzrechtlich relevanter<br/>Verbotstatbestände .....</b> | <b>20</b> |
| 7.1       | Kiebitz .....                                                                           | 20        |
| 7.2       | Feldlerche .....                                                                        | 20        |
| 7.3       | Verbotstatbestände .....                                                                | 23        |
| <b>8</b>  | <b>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....</b>                                           | <b>25</b> |
| 8.1       | Bauzeitenfenster .....                                                                  | 25        |
| 8.1.1     | Planungsrelevante Brutvögel .....                                                       | 25        |
| 8.1.2     | Europäisch geschützte Brutvögel .....                                                   | 25        |
| 8.2       | Baustellensicherung bzgl. Amphibien.....                                                | 25        |
| 8.3       | Vermeidungsmaßnahme .....                                                               | 26        |
| <b>9</b>  | <b>CEF-Maßnahmen .....</b>                                                              | <b>27</b> |
| <b>10</b> | <b>Zusammenfassung / Fazit.....</b>                                                     | <b>30</b> |
| <b>11</b> | <b>Quellenverzeichnis.....</b>                                                          | <b>33</b> |

## Tabellenverzeichnis

|                                                                           |    |
|---------------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1: Planungsrelevante Säugetiere des MTB 4407/2 .....                 | 9  |
| Tab. 2: Planungsrelevante Vögel des MTB 4407/2 .....                      | 11 |
| Tab. 3: Planungsrelevante Amphibien des MTB 4407/2 .....                  | 14 |
| Tab. 4: Kartiertermine / Witterung 2023.....                              | 16 |
| Tab. 5: Bemerkenswerte Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler 2023..... | 18 |

## Abbildungsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1: Vorhabenfläche an der Rentforter Straße.....                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1  |
| Abb. 2: Räumliche Lage der Vorhabenfläche an der Rentforter Straße .....                                                                                                                                                                                                                                                                          | 4  |
| Abb. 3: Luftbild der Vorhabenfläche .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 5  |
| Abb. 4: Ecke Rentforter Straße / „In der Koppel“ .....                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 5  |
| Abb. 5: Ansichten auf die Vorhabenfläche, von Norden aus, von Süden aus, auf<br>das südlich angrenzende Zwiebfeld und von der Rentforter Straße aus ..                                                                                                                                                                                            | 6  |
| Abb. 6: vorläufige Entwurfsplanung, .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 7  |
| Abb. 7: aktuelle Entwurfsplanung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 7  |
| Abb. 8: Die einzigen älteren Bäume mit Baumhöhlen oder Nistkästen befinden<br>sich in der kleinen parkartigen Gehölzparzelle nördlich der Straße<br>„In der Koppel“ und damit bereits außerhalb der Vorhabenfläche.....                                                                                                                           | 10 |
| Abb. 9: Am 25.08. wurden auf dem Zwiebfeld südlich der Vorhabenfläche<br>mindestens sieben Kiebitze beobachtet. ....                                                                                                                                                                                                                              | 13 |
| Abb. 10: Zufallsfund randlich der Ackerfläche: das Kleine Wiesenvögelchen war<br>früher eine in Grünlandflächen weit verbreitete Art, steht heute aber auf<br>der Vorwarnliste. ....                                                                                                                                                              | 14 |
| Abb. 11: Das Untersuchungsgebiet.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 17 |
| Abb. 12: Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler .....                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 19 |
| Abb. 13: Brutreviere der Feldlerche 2023 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 20 |
| Abb. 14: Visualisierung möglicher Kulissenwirkungen, Szenario A.....                                                                                                                                                                                                                                                                              | 22 |
| Abb. 15: Visualisierung möglicher Kulissenwirkungen, Szenario B.....                                                                                                                                                                                                                                                                              | 22 |
| Abb. 16: Die vorgeschlagene CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche an der<br>Wiedau liegt ca. 600 m südwestlich der Vorhabenfläche. Die nördlich<br>angrenzende Feldvogelbrache ist bereits als Artenschutzfläche für den<br>Kiebitz ausgewiesen, weshalb die räumliche Lage der beiden Flächen<br>wertvolle Synergieeffekte erwarten lässt. .... | 27 |

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des B-Plan Nr. 98 beabsichtigt die Stadt Bottrop westlich der Rentforter Straße und südlich der Straße „In der Koppel“ den Neubau der Feuer- und Rettungswache II als Ersatz für die bereits bestehende Feuerwache im Stadtbezirk Kirchhellen.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor diesem Hintergrund wurde das Planungsbüro Ökoplan Kordges (Hattingen) im Juli 2022 mit der Erarbeitung des entsprechenden Fachbeitrages (ASP 1) beauftragt, die im Folgejahr um eine faunistische Kartierung und die Bearbeitung der Stufe 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASP 2) ergänzt wurde.

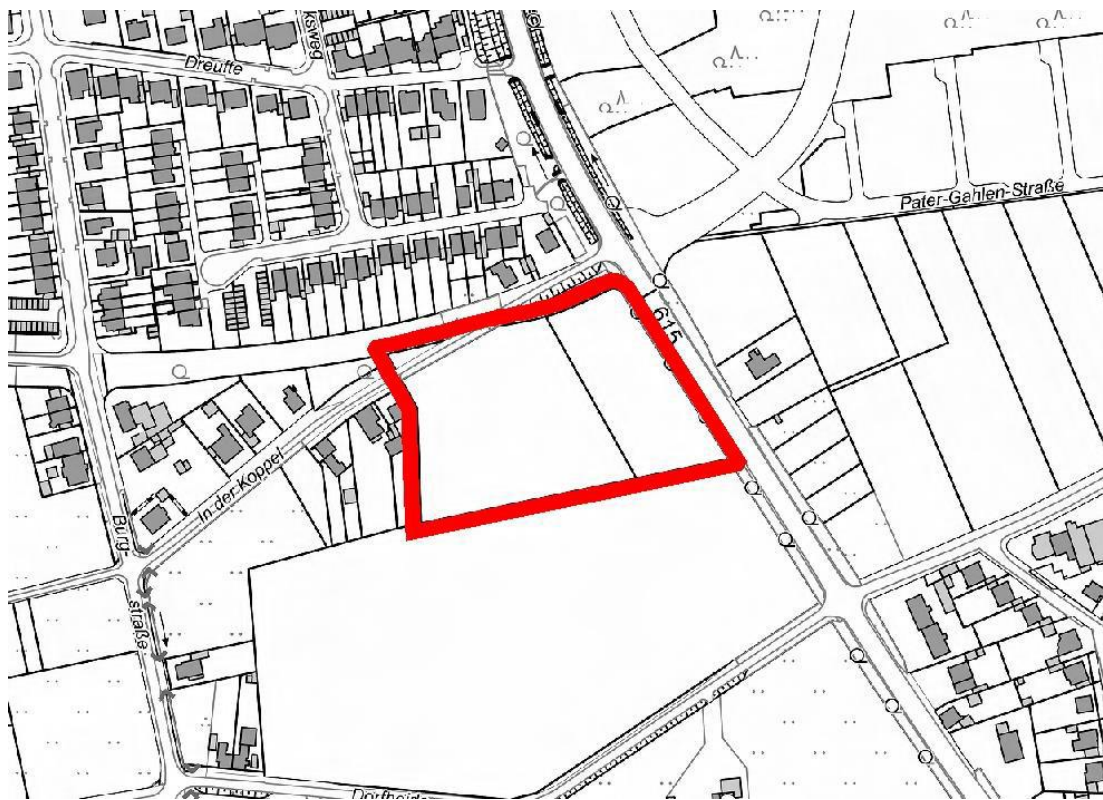


Abb. 1: Vorhabenfläche an der Rentforter Straße (STADT BOTTROP 2020)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG. Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet die Verwaltungsvorschrift VV Artenschutz (MUNLV 2010). Im Rahmen des Fachbeitrages ist zu prüfen, ob im Falle der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt, sodass sich der Prüfumfang einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt.

Im Rahmen von Planung- oder Zulassungsverfahren sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierte Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- 1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von so genannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen und ggf. im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

### 1.3 Methodik und Datengrundlage

Die Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung folgt der ministeriellen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010).

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. In Stufe 1 (Vorprüfung – Artenspektrum, Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Im Rahmen der Vorprüfung werden die Angaben des dem Untersuchungsgebiet räumlich zugeordneten Messtischblattes Bottrop (MTB 4407, Quadrant 2) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zusammengestellt, die auf dessen Homepage im Fachinformationssystem (FIS) unter „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ abrufbar sind (Abfrage 16.08.2022). Ferner wurden die Angaben der Unteren Naturschutzbehörde sowie die Kartierungen der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet ausgewertet (z.B. KEIL et al. 2020-2022).

Zur Ermittlung der gebietsspezifischen Artvorkommen wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt, indem die bei der Geländebegehung am 24.08.2022 erfassten Lebensraumstrukturen hinsichtlich ihrer Funktion für planungsrelevante Arten betrachtet werden und der Status der jeweiligen Arten im Gebiet eingeschätzt wird.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe 1) wird eine Einschätzung der relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der direkten Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten (erhebliche Störung, Verletzung, Tötung) sowie der nachhaltigen Beeinträchtigung auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgenommen.

Da eine vorhabenbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Rahmen der ASP 1 nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, wurde in 2023 eine Brutvogelerfassung durchgeführt, auf deren Grundlage im Rahmen der ASP 2 eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt.



## 2 Darstellung des Untersuchungsraumes

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das ca. 1 ha große Baufeld liegt westlich der Rentforter Straße am südlichen Rand der Ortslage Bottrop-Kirchhellen. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Nördlich befindet sich das Wohngebiet Wellbraucksweg, welches vorwiegend aus Doppel- und Reihenhäusern besteht. Östlich der Rentforter Straße ist das Wohngebiet Schultenkamp/Dorfheide in der Umsetzung. Im Süden schließt sich Freiraum mit landwirtschaftlich genutzten Flächen an.

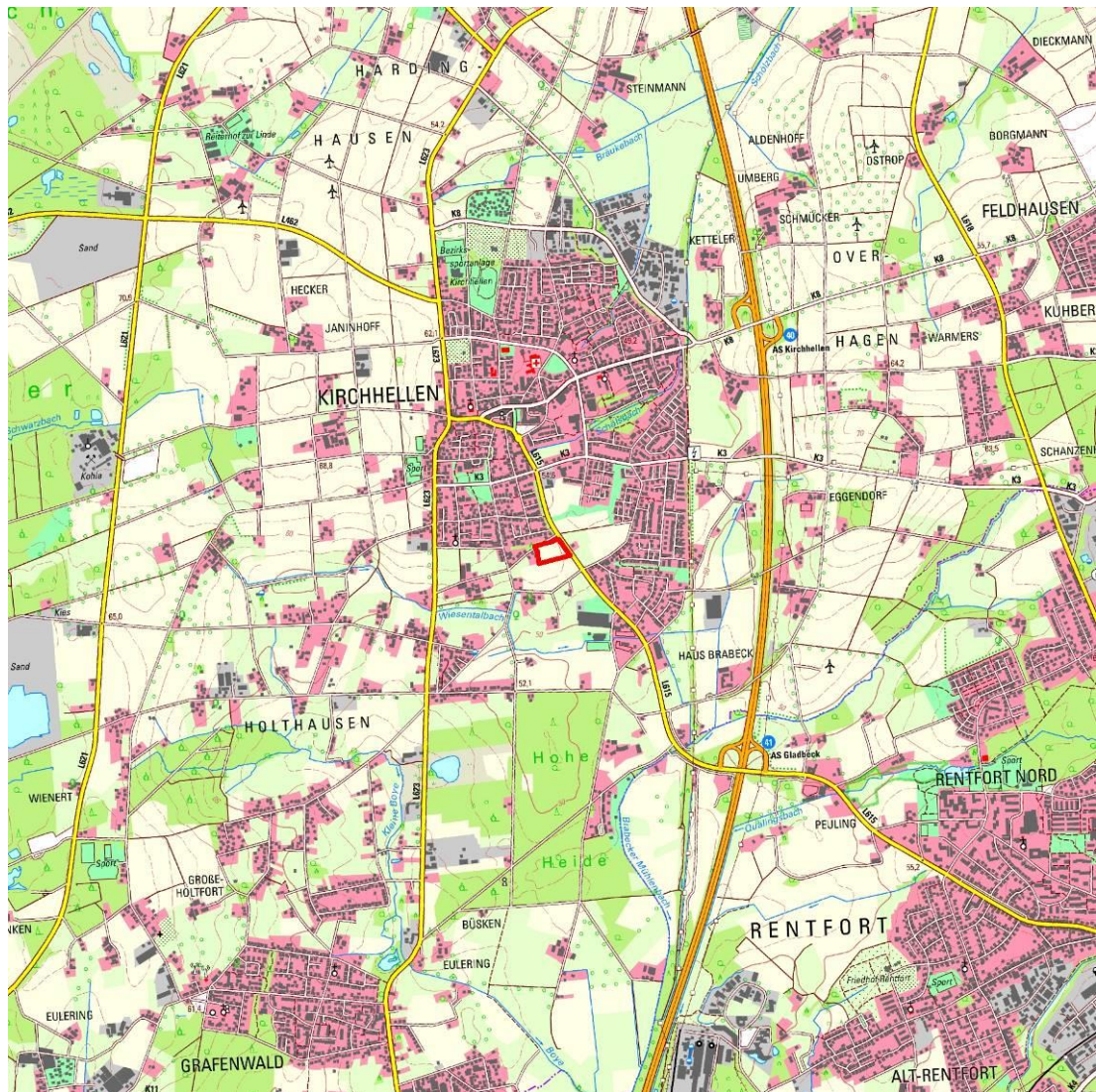


Abb. 2: Räumliche Lage der Vorhabenfläche an der Rentforter Straße (@geobasis.nrw)



## 2.2 Strukturmerkmale der Vorhabenfläche

Bei dem geplanten Baufeld handelt es sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche, an dessen östlichen und nordwestlichen Rändern sich kleinere lineare Gehölzgruppen befinden.



Abb. 3: Luftbild der Vorhabenfläche (@geobasis.nrw)



Abb. 4: Ecke Rentforter Straße / „In der Koppel“





**Abb. 5:** Ansichten auf die Vorhabenfläche, von Norden aus (oben), von Süden aus (darunter), auf das südlich angrenzende Zwiebelfeld (darunter) und von der Rentforter Straße aus (unten) (Abb. 4 und 5 August 2022).

### 3 Vorhaben und Wirkfaktoren

#### 3.1 Vorhabenbeschreibung

Auf der bisher ackerbaulich genutzten Vorhabenfläche ist die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache vorgesehen. Eine erste vorläufige Entwurfsplanung wurde zwischenzeitlich deutlich überarbeitet, sodass nun belastbare Angaben über die geplanten Gebäudekubaturen, deren räumliche Lage sowie weitere Funktionsflächen vorliegen (vgl. Abb. 6 und 7).

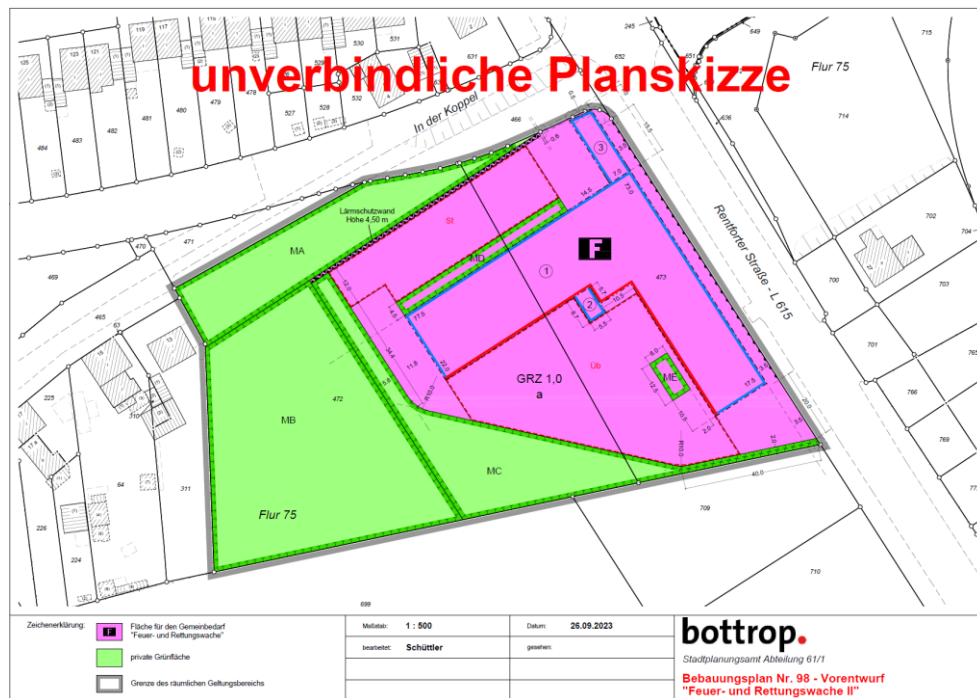


Abb. 6: vorläufige Entwurfsplanung (Stadt Bottrop 2023),

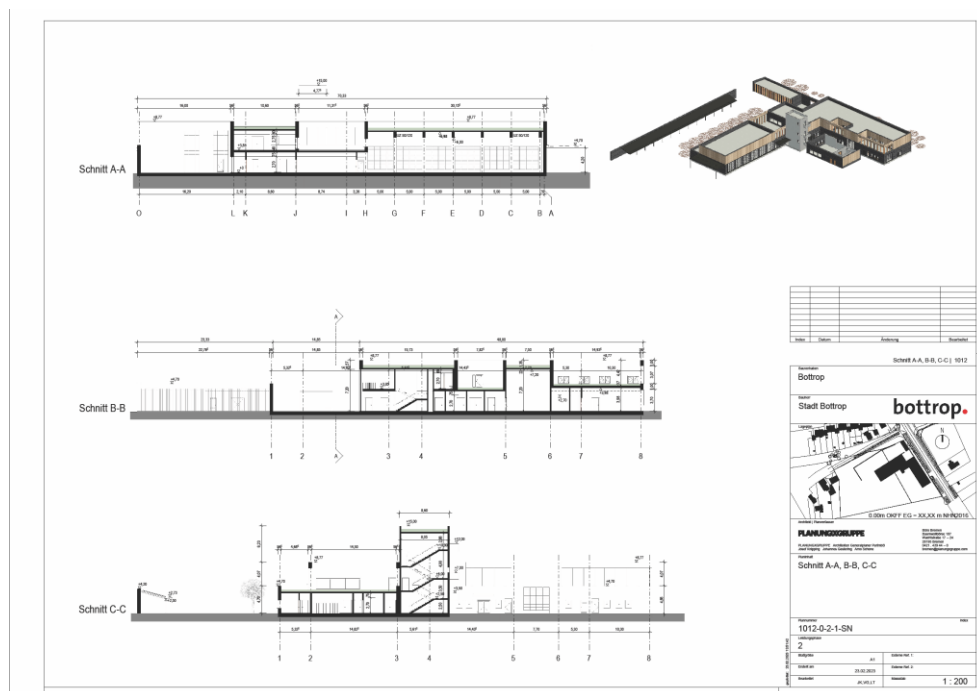


Abb. 7: aktuelle Entwurfsplanung (PLANUNGSGRUPPE 2023)

### 3.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren

Im vorliegenden Fall erfolgen grundlegende Änderungen in Hinblick auf die derzeitige Nutzung bzw. Habitatstrukturen. Hierfür sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen näher zu hinterfragen, die aus der Baustelleneinrichtung, Flächenversiegelung, Errichtung von Bausubstanz sowie der anschließenden Nutzung resultieren.

#### Baubedingte Folgewirkungen

Baubedingte Wirkungen sind auf die tatsächliche Baustellenphase begrenzt. Baubedingt sind mit der Baustelleneinrichtung i.d.R. die Rodung von Gehölzen, das Abschieben der Vegetationsdecke sowie großflächige Erd- und Tiefbauarbeiten verbunden.

Falls diese Aktivitäten in die Brutzeit der Vögel fallen, können daraus ggf. Verbotsstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG („Tötungsverbot“, „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) resultieren, sofern es dabei zu Verlusten von Nestern, Gelegen oder Tieren (z.B. noch nicht flugfähige Jungvögel) käme. Gleiches gilt für Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“), sofern es während der Rodungs- oder Erdarbeiten zu erheblichen Störungen (z.B. Fahrzeugverkehr, Baustellenlärm) brütender Vögel käme.

Eine gleiche Betroffenheit wäre für Fledermäuse denkbar, sofern bei der Gehölzrodung Baumhöhlen verloren gehen sollten, die aktuelle Quartiersfunktionen (Tages-, Wochenstuben- oder Überwinterungsquartier) besäßen.

Baubedingte Folgewirkungen für Amphibien oder Reptilien können insbesondere aus dem möglichen Verlust von Laichgewässern, Eiablageplätzen oder aus direkten Tierverlusten infolge von Erdarbeiten oder Fahrzeugverkehr resultieren, die dann Zugriffsverbote i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr. 3 u. Nr. 1 BNatSchG („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ und „Tötungsverbot“) auslösen würden.

#### Anlage- und betriebsbedingte Folgewirkungen

Anlagebedingte Folgewirkungen sind im vorliegenden Fall insbesondere durch den großflächigen Wandel der Geländesituation und den dauerhaften Verlust von Lebensräumen charakterisiert, von dem i.d.R. alle Artengruppen betroffen sind. Darüber hinaus können anlagebedingte Kulissenwirkungen zu Beeinträchtigungen der Habitatqualität im Umfeld des Vorhabens führen, von denen insbesondere bodenbrütende Offenlandarten betroffen sein können.

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren schließlich aus dem zukünftigen Fahrzeugverkehr, der zu verkehrsbedingten Tierverlusten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vorhabenfläche führen kann. Darüber hinaus können Licht- und Lärmimmissionen zu einer Entwertung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse sowie der Brutreviere für Vögel führen, die sich sowohl auf das Untersuchungsgebiet selbst als auch auf die angrenzenden Flächen auswirken können.



## 4 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

Für den MTB-Quadrant 4407/2 sind im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (Stand 08/2022) insgesamt 39 planungsrelevante Arten aufgeführt. Dabei handelt es sich um 8 Säugetier- und 30 Vogelarten sowie eine Amphibienart.

### 4.1 Säugetiere

Für den MTB-Quadranten 4407/2 sind im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (Stand 08/2022) 8 Säugetierarten aufgeführt, bei denen es sich ausschließlich um Fledermausarten handelt. Im Rahmen der Potenzialanalyse wird deren Status für den Untersuchungsraum folgendermaßen eingeschätzt:

Tab. 1: Planungsrelevante Säugetiere des MTB 4407/2 (LANUV)

| Art                                                 | EZ NRW | Habitatpräferenz                                                                                         | Bemerkung                                                                     | Status Gebiet |
|-----------------------------------------------------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Breitflügelfledermaus<br><i>Eptesicus serotinus</i> | U↓     | Gebäudebesiedler<br>QU/ÜW: Gebäude                                                                       | keine Gebäude vorh.,<br>keine Hinweise auf Quartiere / Vorkommen              | (Ng)          |
| Fransenfledermaus<br><i>Myotis nattereri</i>        | G      | Waldfledermaus<br>QU: Baumhöhlen, Nistkästen, Dachböden, Viehställe;<br>ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker u.ä. | keine Baumhöhlen vorh.,<br>keine Hinweise auf Quartiere / Vorkommen           | -             |
| Großer Abendsegler<br><i>Nyctalus noctula</i>       | G      | Waldfledermaus<br>QU/ÜW: Baumhöhlen                                                                      | keine Baumhöhlen vorh.,<br>keine Hinweise auf Quartiere / Vorkommen           | -             |
| Kleiner Abendsegler<br><i>Nyctalus leisleri</i>     | U      | Waldfledermaus<br>QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude                                                             | keine Gebäude oder Baumhöhlen vorh., keine Hinweise auf Quartiere / Vorkommen | -             |
| Rauhautfledermaus<br><i>Pipistrellus nathusii</i>   | G      | Waldfledermaus<br>QU/ÜW: Baumhöhlen/-spalten                                                             | keine Baumhöhlen vorh.,<br>keine Hinweise auf Quartiere / Vorkommen           | -             |
| Wasserfledermaus<br><i>Myotis daubentonii</i>       | G      | Waldfledermaus<br>QU: Baumhöhlen;<br>ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker                                         | keine Baumhöhlen vorh.,<br>keine Hinweise auf Quartiere / Vorkommen           | -             |
| Zweifarbflöfledermaus<br><i>Vespertilio murinus</i> | G      | Fels- und Gebäudebesiedler<br>QU: Spalten im Fels/Gebäude;<br>ÜW: Höhlen, Stollen, Hochhäuser            | keine Gebäude vorh.,<br>keine Hinweise auf Quartiere / Vorkommen              | -             |
| Zwergfledermaus<br><i>Pipistrellus pipistrellus</i> | G      | Gebäudebesiedler<br>QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden<br>ÜW: auch Höhlen und Stollen                     | keine Gebäude vorh.,<br>keine Hinweise auf Quartiere / Vorkommen              | (Ng)          |

#### Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

#### Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig ↓ sich verschlechternd

#### Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

#### Status im Gebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten (Ng) potenzieller Nahrungsgast



Sowohl auf der Vorhabenfläche als auch entlang der Rentforter Straße befinden sich weder Gebäude noch ältere Bäume mit Baumhöhlen, weshalb die Existenz von Fledermausquartieren vor Ort sowohl für Baumhöhlen bewohnende Wald- als auch für Gebäudefledermäuse sicher ausgeschlossen werden kann.

Denkbar ist eine mögliche Funktion des Geländes als potenzielles Nahrungshabitat von Offenland- oder am Siedlungsrand jagenden Arten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) oder als Korridor für Transferflüge zwischen der Hohen Heide, dem ca. 700 m entfernten nächstgelegenen Waldkomplex und dem südlichen Siedlungsrand von Kirchhellen (s. Abb. 8).

Faunistisch erwähnenswert sind Sichtnachweise von zwei Feldhasen (*Lepus europaeus*) auf der Vorhabenfläche. Die Offenlandart steht auf der Vorwarnliste NRW, ist aber nicht planungsrelevant und wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Fachbeitrages daher nicht weiter betrachtet.



**Abb. 8:** Die einzigen älteren Bäume mit Baumhöhlen oder Nistkästen befinden sich in der kleinen parkartigen Gehölzparzelle nördlich der Straße „In der Koppel“ und damit bereits außerhalb der Vorhabenfläche.

## 4.2 Vögel

Für den MTB-Quadranten 4407/2 sind im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (Stand 08/2022) 30 planungsrelevante Brutvogelarten aufgeführt (vgl. Tab. 2). Im Rahmen der Potenzialanalyse wird deren Gebietsstatus für das Untersuchungsgebiet folgendermaßen eingeschätzt:

**Tab. 2: Planungsrelevante Vögel des MTB 4407/2 (LANUV)**

| Art                                             | EZ NRW | Habitatpräferenz                                                                                                                                                       | Bemerkung                                                        | Status Gebiet |
|-------------------------------------------------|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------------|
| Baumpieper<br><i>Anthus trivialis</i>           | U↓     | bewohnt offenes bis halboffenes Gelände m. höheren Gehölzen als Singwarte; Nester am Boden unter Grasbulten / Büschen                                                  | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.                      | -             |
| Bluthänfling<br><i>Carduelis cannabina</i>      | U      | bevorzugt offene mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen                                                                                                          | aktueller Sichtnachweis, Nahrungsgast                            | Ng            |
| Feldlerche<br><i>Alauda arvensis</i>            | U↓     | Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt struktur. Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Heiden                                                                 | entsprechende Biotopstrukturen vorhanden; potenzieller Brutvogel | (B)           |
| Feldschwirl<br><i>Locustella naevia</i>         | U      | brütet in strukturreichen, halb-offenen Landschaften, bevorzugt Hochstauden-/ Röhricht-Komplexe                                                                        | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.                      |               |
| Feldsperling<br><i>Passer montanus</i>          | U      | in halboffenen Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Specht-/ Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden                  | -             |
| Flussregenpfeifer<br><i>Charadrius dubius</i>   | S      | brütet in offenen Lebensräumen, bevorzugt Gewässernähe                                                                                                                 | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.                      | -             |
| Gartenrotschwanz<br><i>Phoenicurus phoenic.</i> | U      | brütet in halboffener Landschaft, strukturreichen Wäldern                                                                                                              | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.                      | -             |
| Habicht<br><i>Accipiter gentilis</i>            | U      | brütet in Baumhorsten in Wäldern und halboffener Landschaft                                                                                                            | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.; pot. Nahrungsgast   | (Ng)          |
| Kiebitz<br><i>Vanellus vanellus</i>             | S      | brütet in offenen Lebensraumtypen (Feuchtgeb./Maisäcker)                                                                                                               | ≥ 7 Ex. am 25.08.2022 auf der südlich angrenzenden Ackerfläche;  | Ng/(B)        |
| Kleinspecht<br><i>Dryobates minor</i>           | U      | brütet in Baumhöhlen, bevorz. abwechslungsreiche Landschaft                                                                                                            | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.                      | -             |
| Kuckuck<br><i>Cuculus canorus</i>               | U↓     | Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen                                                                          | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.                      | -             |
| Mäusebussard<br><i>Buteo buteo</i>              | G      | brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft                                                                                                      | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.; Nahrungsgast        | Ng            |
| Mehlschwalbe<br><i>Delichon urbica</i>          | U      | brütet an Gebädefassaden                                                                                                                                               | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.                      | -             |
| Nachtigall<br><i>Luscinia megarh.</i>           | U      | brütet in strukturreichen Biotopen (u.a. krautreiche Gebüschbestände)                                                                                                  | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.                      | -             |
| Rauchschwalbe<br><i>Hirundo rustica</i>         | U      | brütet in Viehställen m. großen Grünlandflächen im Umfeld                                                                                                              | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.                      | -             |
| Rebhuhn<br><i>Perdix perdix</i>                 | S      | benötigt artenreiche Krautsäume in halboffenen Agrarlandschaften                                                                                                       | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.                      | -             |
| Schleiereule<br><i>Tyto alba</i>                | G      | brütet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen) m. nahrungsreichem Umfeld                                                                                 | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.; pot. Nahrungsgast   | (Ng)          |

| Art                                               | EZ NRW | Habitatpräferenz                                                                                      | Bemerkung                                                 | Status Gebiet |
|---------------------------------------------------|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------|
| Schwarzspecht<br><i>Dryocopus martius</i>         | G      | Waldart, brütet in größeren Baumhöhlen                                                                | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.               | -             |
| Sperber<br><i>Accipiter nisus</i>                 | G      | Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten                                  | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.               | (Ng)          |
| Star<br><i>Sturnus vulgaris</i>                   | U      | Höhlenbrüter, Kulturfolger, vielseitiges Nahrungsspektrum                                             | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.               | -             |
| Steinkauz<br><i>Athene noctua</i>                 | U      | Brut in Baumhöhlen u. Gebäudenischen mit kurzrasigen Grünländern im Umfeld                            | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.               | -             |
| Teichrohrsänger<br><i>Acrocephalus scirpaceus</i> | G      | Brutvogel in flächigen Schilfröhrichten                                                               | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.               | -             |
| Turmfalke<br><i>Falco tinnunculus</i>             | G      | Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen                                                              | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.; Nahrungsgast | Ng            |
| Waldkauz<br><i>Strix aluco</i>                    | G      | brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden; in Wäldern u. halboffener Landschaft          | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.               | -             |
| Waldohreule<br><i>Asio otus</i>                   | U      | brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks u. Gärten                              | keine Baumhorste vorh.; potenzieller Nahrungsgast         | -             |
| Waldschnepfe<br><i>Scolopax rusticola</i>         | U      | Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit Kraut- u. Strauchschicht und Lichtungen | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.               | -             |
| Wanderfalke<br><i>Falco peregrinus</i>            | G      | brütet in Felsnischen u. künstlichen Nisthilfen an hohen Gebäuden                                     | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.               |               |
| Wasserralle<br><i>Rallus aquaticus</i>            | U      | brütet in Feuchtgebieten in krautreichen Uferzonen                                                    | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.               | -             |
| Zwergtaucher<br><i>Tachybaptus ruficollis</i>     | G      | brütet bevorzugt in Stillgewässern mit gut ausgebildeter Ufervegetation                               | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.               | -             |

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht ↓ sich verschlechternd ↑ sich verbessernd

Status im Gebiet:

(B) potenzieller Brutvogel

Ng Nahrungsgast

(Ng) potenzieller Nahrungsgast

- kein Vorkommen zu erwarten

Aufgrund der aktuellen Geländesituation auf der Vorhabenfläche können die meisten der 30 in Tab. 2 aufgeführten planungsrelevanten Arten als mögliche Brutvögel des Untersuchungsgebiets (z.B. Fehlen von Wasserflächen, Horsten, Baumhöhlen oder Gebäuden) sicher ausgeschlossen werden.

Als potenzielle Brutvögel der Vorhabenfläche sind lediglich bodenbrütende Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche zu diskutieren, während einzelne weitere Arten als nachweisliche (Bluthänfling, Mäusebussard, Turmfalke) oder potenzielle Nahrungsgäste (Habicht, Sperber, Schleiereule) einzustufen sind.

Im Fall des **Kiebitz** liegen seitens der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet mehrjährige Beobachtungen über die lokale Bestandssituation vor, wo am Südrand von Dorfheide und Umgebung noch ein lokaler Siedlungsschwerpunkt mit fünf Brutpaaren festgestellt wurde, darunter eines auf der aktuellen Vorhabenfläche (KEIL et al. 2020).

Bereits aus den Folgejahren 2020 und 2021 liegen hingegen keine Brutnachweise mehr vor (KEIL et al. 2021a u.b; KEIL et al. 2022). Die Daten bestätigen eine regional dramatisch rückläufige Bestandsentwicklung der Art, die KOWALLIK & RAUTENBERG (2020) zwischen 2005 und 2020 für das westliche Ruhrgebiet mit einer Abnahme von über 90% bilanzieren.

Auch für 2022 liegt aus der Vorhabenfläche kein Brutnachweis mehr vor (Herr Juchem, mündl. Mitt.), sodass vorläufig offen bleibt, ob es sich bei den mindestens sieben am 25.08.2022 auf dem benachbarten Zwiebelfeld angetroffenen Kiebitzen um sommerlich herumstreifende Familienverbände oder aber um einen Hinweis auf benachbarte Brutvorkommen handelte (s. Abb. 9).



**Abb. 9:** Am 25.08. wurden auf dem Zwiebelfeld südlich der Vorhabenfläche mindestens sieben Kiebitze beobachtet.



### 4.3 Amphibien

Für den MTB-Quadrant 4407/2 wird im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV mit der Kreuzkröte lediglich eine planungsrelevante Amphibienart aufgeführt. Der Gebietsstatus der Art wird im Rahmen der Potenzialanalyse für den Untersuchungsraum folgendermaßen eingeschätzt:

**Tab. 3: Planungsrelevante Amphibien des MTB 4407/2 (LANUV)**

| Art                                    | EZ NRW | Habitatpräferenz                                                                                                                            | Bemerkung                                                         | Status Gebiet |
|----------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------|
| Kreuzkröte<br><i>Epidalea calamita</i> | U      | Fortpflanzung in sonnenexponierten vegetationsarmen Flachgewässern; präferiert rohbodenreiches Offenland, Industriebrachen und Abbaustellen | mangels Laichgewässer keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden | -             |

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand: U ungünstig

Status im Gebiet: - keine Vorkommen zu erwarten

Mangels geeigneter Land- oder Laichhabitats ist ein direktes Vorkommen auf der Vorhabenfläche nicht zu erwarten, weshalb eine direkte vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen wird.

### 4.4 Weitere Tiergruppen

Für den MTB-Quadrant 4407/2 sind im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV keine Angaben über weitere planungsrelevante Artengruppen (z.B. Reptilien, Schmetterlinge, Libellen) aufgeführt.

Faunistisch erwähnenswert sind die Beobachtungen von Streifenwanzen (*Graphosoma striata*) und dem Kleinen Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), die aber nicht planungsrelevant sind und daher nachfolgend nicht weiter betrachtet werden.



**Abb. 10: Zufallsfund randlich der Ackerfläche: das Kleine Wiesenvögelchen war früher eine in Grünlandflächen weit verbreitete Art, steht heute aber auf der Vorwarnliste.**

## **5 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände**

### **5.1 Säugetiere**

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Säugetiere kann ausgeschlossen werden, da sich auf der Vorhabenfläche strukturbedingt weder Quartiere von Wald- noch von Gebäudefleddermäusen befinden. Denkbar ist eine temporäre Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat bzw. für Transferflüge, eine erhebliche Betroffenheit oder Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG sind daraus aber nicht abzuleiten.

### **5.2 Vögel**

Die einzigen beiden potenziellen planungsrelevanten Brutvogelarten der Vorhabenfläche sind Feldlerche und Kiebitz, bei denen es sich um bodenbrütende Offenlandarten offener Feldfluren handelt. Zumindest im Fall des Kiebitz sind ältere Brutvorkommen auf der Fläche dokumentiert, im Fall der Feldlerche wahrscheinlich.

Für beide Arten sind daher – sofern sie tatsächlich als Brutvögel vorkommen – im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG zu prognostizieren.

Unter Berücksichtigung des in Kap. 8.1 beschriebenen Bauzeitenfensters können sowohl Störungen des Brutgeschäftes als auch direkte Verluste von Nestern, Gelegen oder Jungvögeln zwar verhindert werden, in jedem Fall bedingt das Vorhaben aber den Lebensraumverlust und damit ein Zugriffsverbot i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG. Darüber hinaus können auch kulissenbedingte Störfwirkungen nicht ausgeschlossen werden, die bis zu Lebensraumverlusten im Umfeld der Vorhabenfläche reichen können.

Weitere planungsrelevante Arten wie Bluthänfling, Mäusebussard und Turmfalke sind hingegen lediglich als nachweisliche sowie Habicht, Sperber und Schleiereule als potenzielle Nahrungsgäste einzustufen.

### **5.3 Amphibien**

Aus dem engeren Plangebiet liegen keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien vor. Eine direkte vorhabenbedingte Betroffenheit oder Verbotsstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG sind somit nicht zu erwarten.

Dessen ungeachtet wird auf mögliche Konflikte in der Baustellenphase hingewiesen, wenn Arten mit Präferenz für Rohböden (z.B. Kreuzkröte) in die offene Baustellenfläche einwandern sollten. In diesem Fall sind Vermeidungsmaßnahmen (Errichtung von Amphibienfangzäunen um die Baustelle) vorzusehen, die das Einwandern von Tieren in die Baustellenflächen verhindern (vgl. Kap. 8.2).

### **5.4 Weitere planungsrelevante Artengruppen**

Aus dem engeren Plangebiet liegen keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten(-gruppen) vor. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit oder Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG sind somit nicht zu erwarten.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2

In Kap. 5.2 werden für die Arten Kiebitz und Feldlerche mögliche Vorhabenwirkungen beschrieben, die zu Verbotstatbeständen i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG führen können. Ob die beiden Arten aber überhaupt als aktuelle Brutvögel zu betrachten sind, blieb im Rahmen der AFB 1 offen, weshalb für die Brutsaison 2023 die Durchführung einer Brutvogelkartierung mit gezieltem Fokus auf die beiden Zielarten Feldlerche und Kiebitz empfohlen wurde.

Ferner wurde angeregt, dass die Kartierung auch die Nachbarflächen des Plangebietes mitberücksichtigen sollte, um ggf. Aussagen über kulissenbedingte Störwirkungen ableiten zu können, die möglicherweise von den neuen Gebäuden auf der Feuerwache in das Umfeld hineinwirken.

Darüber hinaus wurde eine frühzeitige Suche möglicher, für CEF-Maßnahmen geeigneter Ausgleichsflächen empfohlen.

### 6.1 Brutvogelerfassung 2023

In 2023 erfolgte eine klassische Brutvogelerfassung, bei der zwischen Anfang April und Anfang Juli während sechs frühmorgendlicher Geländebegehungen revieranzeigende Verhaltensweisen (Gesang, Singflug, Balzflug, Revierverteidigung, Futter tragende Alttiere, Füttern von Jungvögeln usw.) notiert, Sichtbeobachtungen möglichst lagegetreu lokalisiert und in Tageskarten übertragen wurden.

Tab. 4: Kartiertermine / Witterung 2023

| Nr. | Tageszeit   | Datum  | Uhrzeit     | Wetter                               |
|-----|-------------|--------|-------------|--------------------------------------|
| I   | früh / tags | 09.04. | 6.50 – 8.10 | 1/8, Bft. 0-1, +2°C / +5°C           |
| II  | früh / tags | 16.04. | 6.30 – 7.45 | 6-7/8, anfangs Nebel, Bft. 1-2, +8°C |
| III | früh / tags | 03.05. | 5.50 – 7.00 | 1/8, Bft. 0-1, +2°C / +4°C           |
| IV  | früh / tags | 19.05. | 5.30 – 6.30 | 1/8, Bft. 0-1, +7°C / +8°C           |
| V   | früh / tags | 08.06. | 4.45 – 6.00 | 1/8, Bft. 0-2, +15°C / +16°C         |
| VI  | früh / tags | 06.07. | 5.00 – 5.50 | 1/8, Bft. 1-2, +12°C / +13°C         |

Aus der Überlagerung der jeweiligen Tageskarten ergeben sich aggregierte Aktionsräume (sogenannte „Papierreviere“), die die Lage und räumliche Verteilung der während der Brutsaison 2023 besetzten (Brut-)Reviere näherungsweise wiedergeben. Auf eine gezielte Nestersuche zwecks fundpunktscharfer, gps-basierter Darstellung der Brutstandorte wurde ausdrücklich verzichtet, da mit dieser Methode ggf. erhebliche Störungen des Brutbetriebes zzgl. erhöhter prädationsbedingter Verluste verbunden sein können.

Der Fokus der Untersuchung lag auf der Brutbestandserfassung der beiden Zielarten Feldlerche und Kiebitz, denen als planungsrelevante bodenbrütende Offenlandarten eine besondere Bedeutung für das beabsichtigte Vorhaben zukommt.



Darüber hinaus wurden aber auch alle weiteren beobachteten Vogelarten registriert und – sofern bemerkenswert – räumlich lokalisiert und hinsichtlich ihres Status (Durchzügler, Nahrungsgast, Brutvogel etc.) zugeordnet (s. kommentierte Artenliste im Anhang).

## 6.2 Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum wurde die eigentliche Vorhabenfläche zwecks Berücksichtigung möglicher Kulissenwirkungen in südliche und östliche Richtung ergänzt, so dass der Untersuchungsraum insgesamt eine Fläche von 7,5 ha umfasst (s. Abb. 11).



Abb. 11: Das Untersuchungsgebiet (Vorhabenfläche zzgl. Fläche mit Kulissenwirkungen)



### 6.3 Ergebnisse

Als einzige planungsrelevante Brutvogelart des Untersuchungsgebietes wurde die Feldlerche mit zwei Brutrevieren/Brutpaaren erfasst, die jeweils auf der in 2023 mit Mais bestellten Ackerfläche südlich bzw. südwestlich der Vorhabenfläche lokalisiert wurden. Beobachtungen von Kiebitzen lagen nicht vor. Weitere planungsrelevante Brutvogelarten beschränken sich auf Rauchschwalbe und Star, die aber jeweils außerhalb des Untersuchungsraumes brüten.

Darüber hinaus wurden mit Graureiher, Bluthänfling, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke und Wiesenpieper noch mehrere weitere planungsrelevante Brutvogelarten registriert, die den Planungsraum aber mehrheitlich als regelmäßige oder sporadische Nahrungsgäste oder, wie im Fall der letztgenannten Art, als Durchzügler nutzen (Abb. 12).

Tab. 5: Bemerkenswerte Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler 2023

|            | Art                  |                                   | RL NW    | RL WB / WT | Schutz-<br>kategorie | Status    |
|------------|----------------------|-----------------------------------|----------|------------|----------------------|-----------|
| Ba         | Bachstelze           | <i>Motacilla alba</i>             | V        | V          | §                    | Bv        |
| D          | Dohle                | <i>Coloeus monedula</i>           | *        | *          | §                    | Ng        |
| Fa         | Fasan                | <i>Phasianus colchicus</i>        | n.b.     | x          | -                    | Bv        |
| <b>Fl</b>  | <b>Feldlerche</b>    | <b><i>Alauda arvensis</i></b>     | <b>3</b> | <b>3</b>   | <b>§</b>             | <b>Bv</b> |
| G          | Goldammer            | <i>Emberiza citrinella</i>        | *        | *          | §                    | Bv        |
| <b>Grr</b> | <b>Graureiher</b>    | <b><i>Ardea cinerea</i></b>       | <b>*</b> | <b>*</b>   | <b>§</b>             | <b>Ng</b> |
| <b>Hä</b>  | <b>Bluthänfling</b>  | <b><i>Carduelis cannabina</i></b> | <b>3</b> | <b>3</b>   | <b>§</b>             | <b>Ng</b> |
| Hot        | Hohltaube            | <i>Columba oenas</i>              | *        | *          | §                    | Ng        |
| <b>Mb</b>  | <b>Mäusebussard</b>  | <b><i>Buteo buteo</i></b>         | <b>*</b> | <b>*</b>   | <b>§§</b>            | <b>Ng</b> |
| <b>M</b>   | <b>Mehlschwalbe</b>  | <b><i>Delichon urbicum</i></b>    | <b>3</b> | <b>3</b>   | <b>§</b>             | <b>Ng</b> |
| Ms         | Mauersegler          | <i>Apus apus</i>                  | *        | *          | §                    | Ng        |
| Nig        | Nilgans              | <i>Alopochen aegyptiaca</i>       | n.b.     | x          | -                    | Ng        |
| <b>Rm</b>  | <b>Rotmilan</b>      | <b><i>Milvus milvus</i></b>       | <b>*</b> | <b>3</b>   | <b>§§</b>            | <b>Ng</b> |
| <b>Rs</b>  | <b>Rauchschwalbe</b> | <b><i>Hirundo rustica</i></b>     | <b>3</b> | <b>3</b>   | <b>§</b>             | <b>Bv</b> |
| <b>S</b>   | <b>Star</b>          | <b><i>Sturnus vulgaris</i></b>    | <b>3</b> | <b>§</b>   | <b>§</b>             | <b>B</b>  |
| <b>Sp</b>  | <b>Sperber</b>       | <b><i>Accipiter nisus</i></b>     | <b>*</b> | <b>*</b>   | <b>§§</b>            | <b>Ng</b> |
| St         | Schafstelze          | <i>Motacilla flava</i>            | *        | *          | §                    | Dz        |
| <b>Tf</b>  | <b>Turmfalke</b>     | <b><i>Falco tinnunculus</i></b>   | <b>V</b> | <b>V</b>   | <b>§§</b>            | <b>Ng</b> |
| Tt         | Türkentaube          | <i>Streptopelia decaocto</i>      | V        | V          | §                    | Bv        |
| <b>W</b>   | <b>Wiesenpieper</b>  | <b><i>Anthus pratensis</i></b>    | <b>2</b> | <b>2</b>   | <b>§</b>             | <b>Dz</b> |

#### Erläuterungen:

RL NW Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2016)

WB/WT Westfälische Bucht / Westfälisches Tiefland

#### Gefährdungskategorie:

0 ausgestorben 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet  
3 gefährdet V Vorwarnliste \*

#### Schutzkategorie nach BNatSchG:

§§ streng geschützte Art § BNatSchG besonders geschützte Art

fett: planungsrelevante Art

Status: B Brutvogel Bv Brutverdacht Ng Nahrungsgast Dz Durchzügler

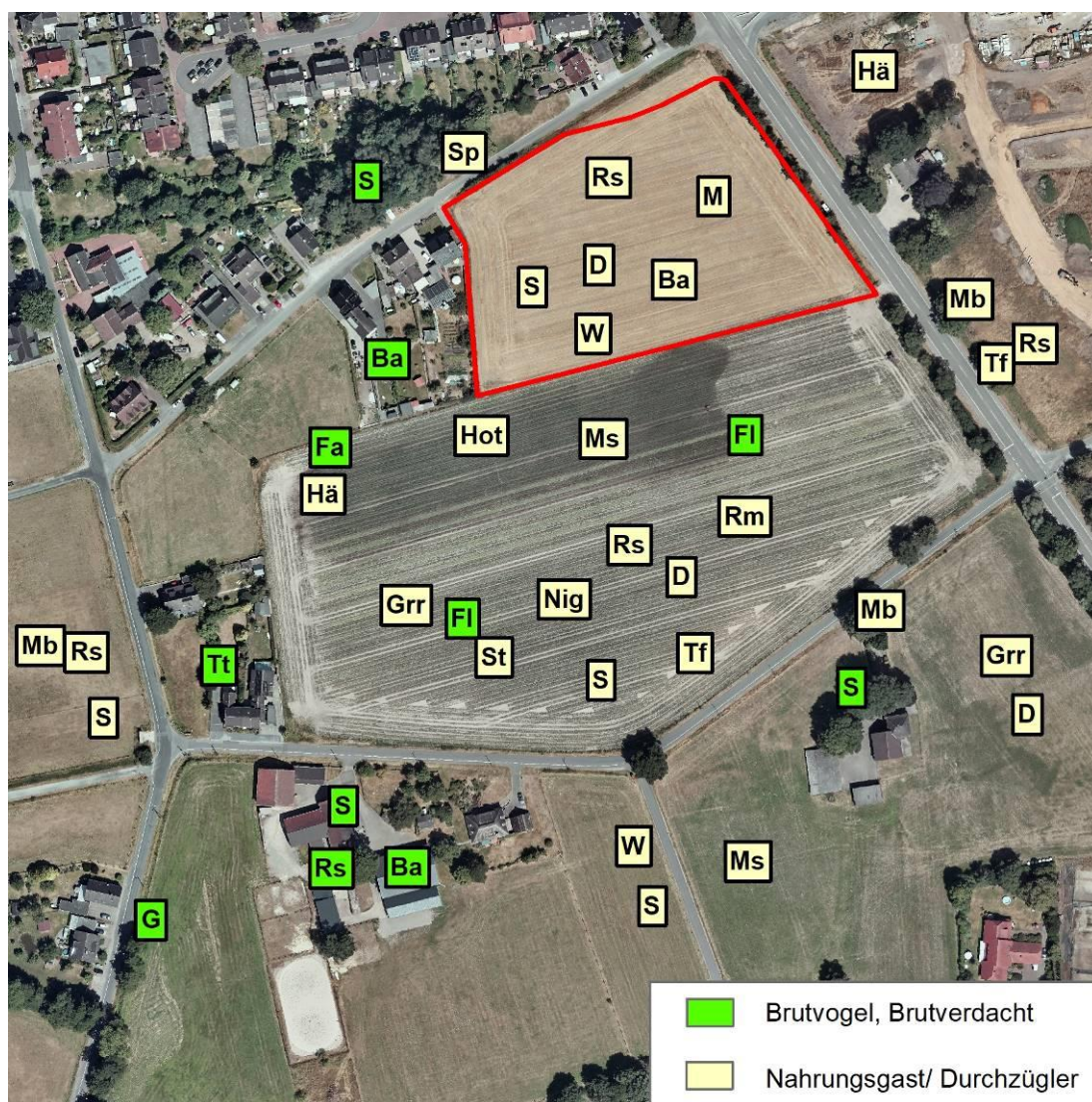


Abb. 12: Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler



## 7 Vertiefende Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände

### 7.1 Kiebitz

Für den Kiebitz liegen aus der Vorhabenfläche zumindest aus den Jahren 2021 bis 2023 keine Brutnachweise mehr vor. Basierend auf der aktuellen Bestandserfassung bestätigt sich die im Rahmen der ASP 1 noch geäußerte Vermutung einer möglichen vorhabenbedingten Betroffenheit der Art somit nicht. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die Art den früher regelmäßig genutzten Brutplatz – ähnlich wie in vielen anderen Fällen aus der Region – inzwischen aufgegeben hat.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG können im Fall des Kiebitz somit verneint werden.

### 7.2 Feldlerche

Anders liegt der Sachverhalt im Fall der Feldlerche, von der aus den letzten Jahren keine jüngeren Brutnachweise bekannt waren, die aktuell aber mit zwei Brutpaaren in der südlich angrenzenden, in 2023 mit Mais bestellten Ackerfläche brütete. Eine direkte Betroffenheit der Art durch das Vorhaben i.S.d. §§44 Abs. 1 Nr.1 und 3 BNatSchG („Tötungsverbot“, „Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden, da die Brutplätze außerhalb der Vorhabenfläche liegen.



Abb. 13: Brutreviere der Feldlerche 2023

Denkbar sind aber anlagebedingte Störwirkungen infolge von Kulissenwirkungen, die bis in die aktuell besetzten Nachbarflächen des Baufeldes hineinreichen und hier eine funktionale Entwertung der Bruthabitate bewirken können. In diesem Fall käme es direkt zu Verbotstatbeständen i.S.d. §44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG („Störungsverbot“) und indirekt - infolge der anlagebedingt dauerhaften Habitatentwertung - zu Verbotsstatbeständen i.S.d. §44 Abs. 1 Nr.3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten“.

**Kulissenwirkungen** beruhen i.d.R. auf Vertikalstrukturen (wie z.B. Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Masten, Türme, Gebäude u.a.), die insbesondere von bodenbrütenden Offenlandarten als Störungen wahrgenommen werden, weil von diesen ein erhöhter Prädationsdruck ausgehen kann (z.B. Ansitzwarte oder Deckung für Prädatoren). Je nach Störungsintensität reicht die Reaktion der Tiere von einer erhöhten Stressanfälligkeit, eingeschränktem Bruterfolg bis zu einer Vergrämung, die zum dauerhaften Verlassen der Flächen führen kann. Als Wirkraum solcher kulissenbedingten Störungen werden im Fall der Feldlerche beispielsweise Abstände von >50m (Einzelbäume), >120m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160m (geschlossene Gehölzkulisse) angenommen (OELKE 1968, in MKULNV NRW 2013).

Bei der Beurteilung von Störungen infolge von Kulissenwirkungen bedarf es einer Differenzierung zwischen bereits vorhandenen (Status quo) sowie zusätzlichen vorhabenbedingten Kulissenwirkungen. So liegt der südwestliche Brutplatz der Feldlerche beispielsweise ca. 80m vom nächstgelegenen Gebäude und ca. 65 m von den nächstgelegenen Gehölzen entfernt, wobei offen bleibt, ob von den genannten Strukturen in diesem Fall bereits Störwirkungen ausgehen.

Nimmt man nachfolgend - aus pragmatischen Gründen – für den Status quo ein Störungsband von ca. 50 m um Gehölz- und Gebäudekulissen an, so verbleibt in der Ackerfläche südlich der Vorhabenfläche ein ungestörter Innenraum von ca. 2,39 ha. Geht man von zusätzlichen vorhabenbedingten Störwirkungen durch die Feuerwehrgebäude (Gebäudehöhe ca. 8,80 m, Störungsband 50 m) und den Feuerwehrturm (Turmhöhe ca. 15 m, Störungsband 75 m) aus, so reduziert sich die störungsarme Innenfläche auf ca. 2,23 ha (vgl. Abb. 14, Szenario A). Legt man für den Feuerwehrturm hingegen ein 100 m tiefes Störungsband zugrunde, so reduziert sich die entsprechende Innenfläche auf ca. 1,99 ha.

Siedlungsdichten, Reviergrößen und Nestabstände von Feldlerchenpaaren schwanken in Abhängigkeit von der Habitatqualität erheblich (z.B. 0,5 – 20 ha/BP; PÄTZOLD 1983; BEZZEL 1993). Im Rahmen von CEF-Maßnahmen wird für Feldlerchen von einem Mindestflächenbedarf von 1 ha/Brutpaar ausgegangen (MKULNV NRW 2013). Legt man das Szenario A zugrunde, wäre hier rein rechnerisch von einem ausreichendem Habitatangebot für die dortigen zwei Brutpaare auszugehen, das im Szenario B um 100 m<sup>2</sup> knapp unterschritten würde. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Nahrungssuche der Felderchen auch außerhalb der engeren Brutreviere stattfindet (z.B. BEZZEL 1993), weshalb davon auszugehen ist, dass auch die durch Kulissenwirkungen als Bruthabitat entwerteten Flächen für Teilfunktionen (z.B. Nahrungshabitate) weiterhin zur Verfügung stehen.



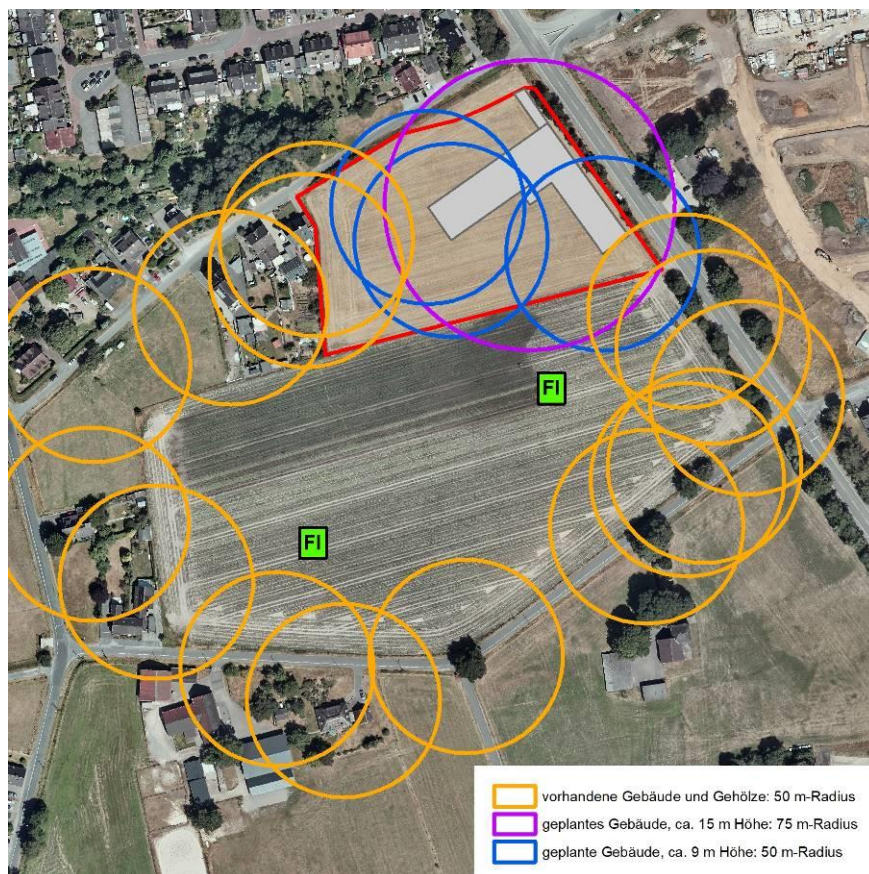


Abb. 14: Visualisierung möglicher Kulissenwirkungen, Szenario A

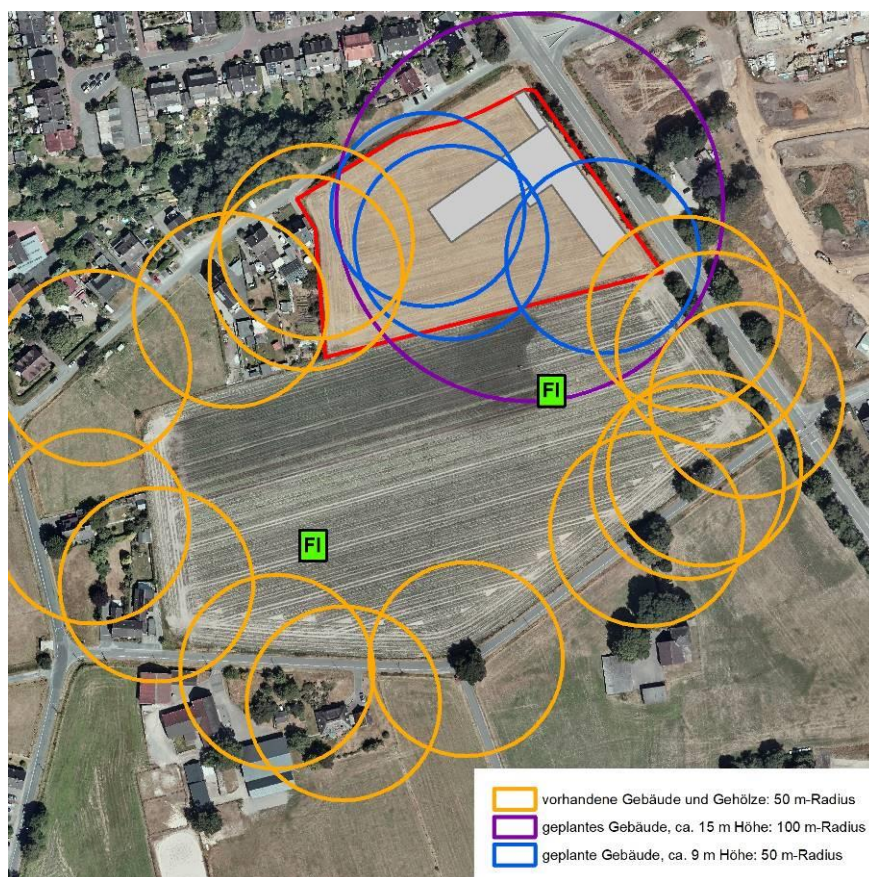


Abb. 15: Visualisierung möglicher Kulissenwirkungen, Szenario B

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bei Realisierung des Vorhabens in beiden Szenarien (s. Abb. 14 u. 15) der rechnerische Mindestflächenbedarf für zwei Brutpaare der Feldlerche erhalten bzw. nur sehr knapp unterschritten wird und dass den Tieren auch weitere Flächen mit Teilfunktionen zur Verfügung stehen. Der in Szenario A angenommene funktionale Habitatverlust beträgt ca. 1.550 m<sup>2</sup>, in Szenario B ca. 4.000 m<sup>2</sup>.

### 7.3 Verbotstatbestände

- **§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG („Tötungsverbot“)**

Die beiden in 2023 festgestellten Brutplätze befinden sich außerhalb der für den Neubau der Feuer- und Rettungswache vorgesehenen Baufelder. Während vorhabenbedingte Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) somit auch im Fall der Feldlerche sicher ausgeschlossen werden können, sind vorhabenbedingte Störwirkungen infolge von Kulissenwirkungen unstrittig.

- **§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG („Störungsverbot“)**

Ob der funktionale Habitatverlust in einer Größenordnung von ca. 1.550 bis 4.000 m<sup>2</sup> zum Verlust eines in den Nachbarflächen nachgewiesenen Brutpaares führen wird, kann grundsätzlich nicht sicher ausgeschlossen werden, bleibt aber spekulativ. Ebenfalls schwierig zu beurteilen ist die Frage, ob in diesem Fall auch die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, die zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes der Feldlerche führen würde. Gegenwärtig wird für das Bottroper Stadtgebiet von einem Brutbestand der Feldlerche von mindestens 15 Brutpaaren (mündl. Mitt. Herr Juchem) ausgegangen, der durch die lokale Vergrämung eines Brutpaares zwar erkennbar beeinträchtigt aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt würde.

Vor diesem Hintergrund bestehen Prognoseunsicherheiten, ob vorhabenbedingt die Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG („Störungsverbot“) erfüllt werden.

- **§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“)**

Da die beiden in 2023 festgestellten Brutplätze der Feldlerche deutlich außerhalb der Vorhabenfläche liegen, kann eine direkte, z.B. mit der Baustelleneinrichtung oder den Baumaßnahmen verbundene „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ sicher ausgeschlossen werden. Dessen ungeachtet sind anlagebedingte Kulissenwirkungen zu prognostizieren, die zu einer funktionalen Habitatentwertung außerhalb der Vorhabenfläche führen und indirekt den Verlust eines Brutplatzes bzw. die „Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte“ bewirken können.

Erschwert wird diese Frage durch den Umstand, dass Feldlerchen gegenüber ihren Brutgebieten zwar eine gewisse Reviertreue besitzen, jedes Jahr aber neue Nester bauen (JENNY 1990), die dann - z.B. in Abhängigkeit von saisonalen Fruchtfolgen – auch außerhalb der Reichweite von Kulissenwirkungen liegen können.

Vor diesem Hintergrund bestehen auch in diesem Fall gewisse Prognoseunsicherheiten, ob vorhabenbedingt die Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) erfüllt werden.

### **Prognoseunsicherheiten / Rechts- u. Planungssicherheit**

#### **Worst-case-Szenario / Empfehlung CEF-Maßnahmen**

Infolge vorhabenbedingter Kulissenwirkungen sind Beeinträchtigungen für die außerhalb der Vorhabenfläche als Brutvogel festgestellte Feldlerche prognostizierbar, die im Grundsatz dem Verschlechterungsverbot entgegenstehen. Dessen ungeachtet bestehen Prognoseunsicherheiten, ob diese Beeinträchtigungen mit Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG verbunden sind, da sich die Störungen in Abhängigkeit unterschiedlicher Grundannahmen und Bewertungsschritte randlich von Erheblichkeitsschwellen bewegen.

So beruhen z.B. die in Kap. 7.2 verwendeten Störungsbänder oder Angaben zum Mindestflächenbedarf zwar auf Fachkonventionen, Literaturangaben oder einschlägigen Handlungsempfehlungen, lassen in ihrer Anwendung aber Interpretationsspielräume zu, die im Detail ggf. zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können und damit verbundene Prognoseunsicherheiten begründen (vgl. Abb. 14 und 15).

Im Sinne der Rechtssicherheit des Vorhabens wird daher empfohlen, im Rahmen eines worst-case-Szenarios von der vorhabenbedingten Betroffenheit eines Brutpaares der Feldlerche auszugehen und für dieses entsprechende CEF-Maßnahmen vorzusehen. Dass auf der Fläche ein hinreichendes Flächenangebot für zumindest ein Brutpaar der Feldlerche fortbesteht, bleibt von diesen Überlegungen unberührt.

## **8 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Zwecks Vermeidung möglicher Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG sind bei der Umsetzung des Vorhabens folgende Maßnahmen zu berücksichtigen.

### **8.1 Bauzeitenfenster**

#### **8.1.1 Planungsrelevante Brutvögel**

Baubedingt sind mit der Baustelleneinrichtung und den nachfolgenden Bautätigkeiten i.d.R. großflächige Erdarbeiten (Abschieben von Vegetation und Oberboden etc.) sowie ggf. die Rodung von Gehölzen verbunden. Falls diese Aktivitäten in die Brutzeit der Vögel fallen, können daraus ggf. Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG („Tötungsverbot“ „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) resultieren, sofern es dabei zu Verlusten von Nestern, Gelegen oder z.B. noch nicht flugfähigen Jungvögeln kommt.

Zwecks Vermeidung derartiger Tierverluste sind die mit der Baustelleneinrichtung, dem Abschieben von Vegetationsbeständen und der Gehölzrodung verbundenen Aktivitäten zeitlich so zu terminieren, dass diese nicht in die Brutzeit der Vögel (Anfang März bis Ende September) fallen.

Sollte dieses Zeitfenster nicht eingehalten werden können, ist sicherzustellen, dass das Baufeld und die betroffenen Strukturen durch fachlich qualifiziertes Personal auf mögliche Brutvorkommen abgesucht wird.

#### **8.1.2 Europäisch geschützte Brutvögel**

Die Berücksichtigung des oben skizzierten Bauzeitenfensters bzw. weiterer Maßnahmen dient nicht nur dem Schutz planungsrelevanter Brutvogelarten sondern gleichzeitig auch dem Schutz aller weiterer „nur“ europäisch geschützter Brutvögel – darunter zahlreiche sogenannte Allerweltsarten –, die ebenfalls dem Schutzregime des BNatSchG unterliegen. Insofern ist das Bauzeitenfenster auch dann von Bedeutung, wenn vor Ort gar keine planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten sind.

### **8.2 Baustellensicherung bzgl. Amphibien**

Im Rahmen des Bauvorhabens werden größere Rohbodenflächen entstehen, die von mobilen Standortspezialisten wie z.B. der Kreuzkröte u.U. rasch besiedelt werden können. Für die Vorhabenfläche kann ein aktuelles Vorkommen ausgeschlossen werden. Sollten für das nähere Umfeld aber Hinweise auf entsprechende Vorkommen bekannt werden (z.B. Neunbaugebiet Dorfheide östlich der Rentforter Straße), ergäbe sich diesbezüglich eine neue Ausgangssituation.

Zwecks Vermeidung möglicher mit dem Baubetrieb verbundener Tierverluste ist ein entsprechendes Vorkommen der Kreuzkröte im Umfeld daher abzuprüfen und – sofern Hinweise auf ein Vorkommen vorliegen – eine vorsorgliche Sicherung des Baustellengeländes mittels eines Amphibienfangzaunes vorzusehen, die ein Einwandern von Tieren aus dem näheren Umfeld verhindert.



### **8.3 Vermeidungsmaßnahme**

Zwecks Vermeidung weiterer unerwünschter Kulissenwirkungen ist von Gehölzpflanzungen am südlichen Grundstücksrand abzusehen. Sofern hier eine Einzäunung des Grundstücks als notwendig erachtet wird, ist auf die Errichtung blickdichter Zäune zugunsten z.B. eines transparenten Stabgitterzaunes zu verzichten.

## 9 CEF-Maßnahmen

Gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ sollen im Rahmen von CEF-Maßnahmen eingerichtete Ersatzlebensräume für die Feldlerche einen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Vorhaben aufweisen und im Regelfall nicht weiter als 2km von der Ausgangsfläche entfernt liegen (MKULNV NRW 2013).

Weitere Anforderungen an Ersatzlebensräume für Feldlerchen sind beispielsweise eine Mindestflächengröße von 1 ha je Brutpaar, störungsfreies Offenland (Acker / Grünland) und eine für Feldlerchen geeignete Nutzung / Pflege, wie sie beispielsweise im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz unter dem Paket VNS 5041 vorgesehen ist.

Als mögliche CEF-Maßnahmenfläche bietet sich eine ca. 1,5 ha große Flächenparzelle an, die ca. 600 m südwestlich der Vorhabenfläche an der Wiedau / Ecke Brabecker Weg liegt und nördlich unmittelbar an eine bereits als CEF-Maßnahme für den Kiebitz ausgewiesene Feldvogelbrache angrenzt.



**Abb. 16:** Die vorgeschlagene CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche an der Wiedau liegt ca. 600 m südwestlich der Vorhabenfläche. Die nördlich angrenzende Feldvogelbrache ist bereits als Artenschutzfläche für den Kiebitz ausgewiesen, weshalb die räumliche Lage der beiden Flächen wertvolle Synergieeffekte erwarten lässt.

Für die Anlage und Pflege einer als Ersatzlebensraum für die Feldlerche geeigneten Fläche trifft das aktuelle Anwenderhandbuch Vertragssnenschutz im Paket 5041 folgende Aussagen (JUNG et al. 2023):

### **Paket 5041**

#### **Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung**

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.600,- €

**Zielarten** sind u.a.: Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase, Wachtelkönig, Wachtel und Feldlerche.

Die Ackerbrache kann in verschiedenen Varianten umgesetzt werden, wobei Übergänge zwischen den im Folgenden beschriebenen Brache-Typen möglich sind.

Im letzten Jahr der Verpflichtung ist die Ackerbrache mindestens bis zum 31. August beizubehalten (GAPKondV § 21). Zur Vorbereitung und unmittelbaren Aussaat von Winterraps oder Wintergerste ist dies nur bis zum 14.08. notwendig.

Die Ackerbrache kann als Kurzzeitbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung oder als mehrjährige Pflegebrache ohne jährliche Bodenbearbeitung ausgestaltet sein. Für die Eignung als Bruthabitat ist eine Breite von mindestens 20 m zu empfehlen.

#### **Kurzzeitbrache**

Die **Kurzzeitbrache** soll dem Bedarf an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht werden und erfordert ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung. Es sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Die Art der jährlichen Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit von Bodenart und ev. Problempflanzenbewuchs (schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen; leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen) zu wählen.
- Die Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung kann im Herbst ab 16. August oder alternativ im Frühjahr bis spätestens zum 20.04. (GAPKondV § 17 (4)) erfolgen. In Abhängigkeit von den Ansprüchen der Zielarten müsste ggf. nach wendender Bodenbearbeitung ein weiterer Arbeitsgang zur Herstellung einer feinkrümeligen Oberfläche durchgeführt werden.
- Die notwendige Mindestbodenbedeckung gem. GAPKondV § 17 (i.d.R. zwischen dem 15.11. und 15.01.) ist zu beachten. Gemäß GAPKondV § 17 (1) Nr. 7 erfüllt auch eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung durch Grubbern oder Eggen diese Anforderung. Darüber hinaus dürfen 20% der Ackerflächen eines Betriebes auch unbedeckt (schwarz) bleiben.
- Zur Bekämpfung von Disteln und anderer Problemunkräuter kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, ab 01. Juli ein Schröpfschnitt erfolgen (GAPKondV § 17 (4)). Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen. Bei Vorkommen von Wachtelkönig und Wachtel sollte die flache Bodenbearbeitung im Herbst nicht vor dem 20.09. erfolgen, da späte Bruten möglich sind bzw. noch nicht flugfähige Jungvögel vorhanden sein könnten. Soll die Ackerbrache vor allem im Frühjahr (insbesondere für den Kiebitz) bzw. im Sommer (für das Rebhuhn) ihre Wirkung

erzielen, kann eine zu frühe Bearbeitung einen zu hohen Pflanzenbestand bewirken. Deshalb sollte auf einen möglichst späten Termin im Frühjahr hingewirkt werden. Hier müssen Schwerpunkte hinsichtlich des Schutzziels gesetzt und dementsprechend die Termine ausgewählt werden.

Bei starkem Unkrautdruck kann auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Dies kann bei flächigen Anlagen vor allem in den Randbereichen zu Nachbarkulturen sinnvoll sein. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend. Hierbei sind die oben genannten Zeiträume zu beachten.

Kurzzeitbrachen dürfen auf Flächen mit Erosionsgefährdung nicht angelegt werden.

### **Pflegebrache**

Die Pflegebrache soll den Bedarf an dauerhaft bewachsenen Strukturen unterschiedlicher Art bedienen. Es erfolgt nur zum Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine regelmäßige Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses. Zu den notwendigen Abständen einer Mahd siehe „einleitende Erläuterungen“ auf Seite 14. Die Maßnahme sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Ab dem 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) sollte eine Mahd oder Mulchmahd folgend im dreijährigen Abstand durchgeführt werden. In Abstimmung mit der UNB kann dies auch in kürzeren Abständen erfolgen. Die Schnitthöhe muss nicht festgelegt werden. Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
- Bei größeren Flächen sollte die Mahd/Mulchmahd nicht vollständig in einem Jahr, sondern jährlich versetzt erfolgen.
- Der konkrete Termin des Pflegeganges außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 15.08. (gem. GAPKondV § 17 (4)) wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt. Der Pflegetermin im Herbst sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehocher Aufwuchs entwickeln kann.
- Zur Bekämpfung von Disteln und anderer Problemunkräuter kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, ab 01. Juli ein Schröpschnitt (GAPKondV § 17 (4)) erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.



## 10 Zusammenfassung / Fazit

Die Stadt Bottrop beabsichtigt westlich der Rentforter Straße bzw. südlich der Straße „In der Koppel“ den Neubau der Feuer- und Rettungswache II als Ersatz für die bereits bestehende Feuerwache im Stadtbezirk Kirchhellen.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor diesem Hintergrund wurde das Planungsbüro Ökoplan Kordges (Hattingen) im **Juli 2022** mit der Erarbeitung des entsprechenden Fachbeitrages beauftragt, der u.a. auf einer Geländebesichtigung und einer Potenzialanalyse zwecks Einschätzung möglicher Habitatfunktionen der Vorhabenfläche beruht.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine ca. 1 ha große Ackerfläche, die am Südrand der Ortschaft Kirchhellen liegt und an weitere Ackerflächen angrenzt.

Für den vorhabenrelevanten MTB-Quadrant 4407/2 sind im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (Stand 02/2022) insgesamt 39 planungsrelevante Arten aufgeführt. Dabei handelt es sich um acht Säugetier- und 30 Vogelarten sowie um eine Amphibienart.

Aufgrund der Strukturarmut der vergleichsweise kleinen Vorhabenfläche kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit der im Fachinformationssystem des LANUV aufgeführten planungsrelevanten Taxa in fast allen Fällen sicher ausgeschlossen werden. Als potenziell betroffene Arten sind lediglich Kiebitz und Feldlerche zu diskutieren, für die im Fall des Kiebitz ältere Brutvorkommen belegt und im Fall der Feldlerche zumindest wahrscheinlich sind.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 8.1 beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Stichwort: Bauzeitenfenster) können sowohl Störungen des Brutgeschäftes als auch direkte Verluste von Nestern, Gelegen oder Jungvögeln zwar verhindert werden, in jedem Fall bedingt das Vorhaben aber den Lebensraumverlust und damit ein Zugriffsverbot i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG, sofern entsprechende Brutvorkommen bestätigt werden.

Vor diesem Hintergrund bestand Klärungsbedarf, ob die Vorhabenfläche den beiden genannten Arten noch als Bruthabitat dient oder ob die Fläche, ähnlich wie viele ehemalige Brutplätze im weiteren Umfeld, endgültig als Brutplatz aufgegeben wurde.

Für die Brutsaison 2023 wurde daher eine klassische Brutvogelkartierung mit gezieltem Fokus auf die beiden Zielarten Feldlerche und Kiebitz empfohlen. Dabei war sicherzustellen, dass die Kartierung auch die Nachbarflächen des Plangebietes mitberücksichtigt, um ggf. Aussagen über kulissenbedingte Störwirkungen ableiten zu können, die möglicherweise von den neuen Gebäuden auf der Feuerwache in das Umfeld hineinwirken.

Darüber hinaus wurde eine frühzeitige Suche möglicher, für CEF-Maßnahmen geeigneter Ausgleichsflächen empfohlen.

In **2023** erfolgte daraufhin eine klassische Brutvogelkartierung, bei der sowohl die Vorhabenfläche als auch südlich und östlich angrenzende Flächen kartiert wurden. Als einzige planungsrelevante Brutvogelart wurde dabei die Feldlerche mit zwei Brutpaaren südlich der Vorhabenfläche kartiert, Kiebitze fehlten.

Während eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Kiebitz somit verneint werden konnte, trifft dies im Fall der Feldlerche nur bedingt zu. Eine direkte Betroffenheit der Art durch das Vorhaben i.S.d. §§44 Abs. 1 Nr.1 und 3 BNatSchG („Tötungsverbot“, „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden, da die aktuellen Brutplätze außerhalb der Vorhabenfläche liegen.

Denkbar sind aber anlagebedingte Störwirkungen infolge von Kulissenwirkungen, die bis in die aktuell besetzten Nachbarflächen des Baufeldes hineinreichen und hier eine funktionale Entwertung der Bruthabitate bewirken können. In diesem Fall käme es direkt zu Verbotstatbeständen i.S.d. §44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG („Störungsverbot“) und indirekt - infolge der anlagebedingt dauerhaften Habitatentwertung - zu Verbotsstatbeständen i.S.d. §44 Abs. 1 Nr.3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“.

Bei der Beurteilung von Störungen infolge von Kulissenwirkungen bedarf es einer Differenzierung zwischen bereits vorhandenen (Status quo) sowie zusätzlichen vorhabenbedingten Kulissenwirkungen, für die zwei Szenarien mit unterschiedlichen Störzonen geprüft wurden.

Bei beiden Szenarien bleibt der rechnerische Mindestflächenbedarf für zwei Brutpaare der Feldlerche erhalten bzw. es wird dieser nur sehr knapp unterschritten. Darüber hinaus stehen auch die übrigen, durch Kulissenwirkungen zwar als Bruthabitat entwerteten Flächen als Nahrungshabitate weiterhin zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sind vorhabenbedingte Störwirkungen je nach angedachtem Szenario offensichtlich. Ob damit aber eigenständige Verbotstatbestände i.S.d. §44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG verbunden sind, bleibt unklar.

So ist unstrittig, dass die Kulissenwirkungen zu Beeinträchtigungen für die außerhalb der Vorhabenfläche als Brutvogel festgestellte Feldlerche führen, die im Grundsatz dem Verschlechterungsverbot entgegenstehen. Dessen ungeachtet verbleiben Prognoseunsicherheiten, ob diese Beeinträchtigungen mit Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.2 u. 3 BNatSchG verbunden sind, da sich die Störungen in Abhängigkeit unterschiedlicher Grundannahmen und Bewertungsschritte randlich von Erheblichkeitsschwellen bewegen.

Tatsächlich beruhen z.B. die in Kap. 7.2 verwendeten Störungsbänder oder Angaben zum Mindestflächenbedarf zwar auf Fachkonventionen, Literaturangaben oder einschlägigen Handlungsempfehlungen, lassen in ihrer Anwendung aber Interpretationsspielräume zu, die im Detail ggf. zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können und damit verbundene Prognoseunsicherheiten begründen.

Im Sinne der Rechtssicherheit des Vorhabens wird daher empfohlen, im Rahmen eines worst-case-Szenarios von der vorhabenbedingten Betroffenheit eines Brutpaares der Feldlerche auszugehen und für dieses entsprechende CEF-Maßnahmen vorzusehen. Dass auf der Fläche ein hinreichendes Flächenangebot für zumindest ein Brutpaar der Feldlerche fortbesteht, bleibt von diesen Überlegungen unberührt.

Als potenzielle CEF-Maßnahmenfläche wird eine Ackerparzelle an der Wiedau empfohlen, die nur ca. 600 südwestlich der Vorhabenfläche liegt. Die nördlich angrenzende Feldvogelbrache ist bereits als Artenschutzfläche für den Kiebitz ausgewiesen, weshalb die räumliche Lage der beiden Flächen wertvolle Synergieeffekte erwarten lässt.



Hattingen den 29.09.2023

Thomas Kordges  
(Diplom-Ökologe)

## 11 Quellenverzeichnis

- BEZZEL, E. (1993) Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- Passeres - Singvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2022): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten. - Fachinformationssystem FFV-VP-Info des BFN (Stand: 1002.2022)
- JENNY, M. (1990): Territorialität und Brutbiologie der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.- Journal für Ornithologie 131 (3): 241-265.
- KEIL, P. et al. (2020): Kap. 11.2.2 Kiebitzschutz.- Jahresberichte der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet, Bd. 17, Berichtsjahr 2019: 96-97.
- KEIL, P. et al. (2021a): KAP. 4.10 Kiebitzschutz.- Jahresberichte der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet, Bd. 18, Berichtsjahr 2020: 17-18.
- KEIL, P. et al. (2021b): Kap. 11.2.1 Kiebitze im westlichen Ruhrgebiet.- Jahresberichte der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet, Bd. 18, Berichtsjahr 2020: 101-102.
- KEIL, P. et al. (2022): Kap. 4.12 Kiebitzschutz.- Jahresberichte der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet, Bd. 19, Berichtsjahr 2021: 21-22.
- KÖNIG, H. (2013): Feldlerche *Alauda arvensis*: 316-317 In: GRÜNEBERG, C. et al. , Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster
- KOWALLIK, CH. & T. RAUTENBERG (2020): Kiebitze *Vanellus vanellus* als Brutvögel im westlichen Ruhrgebiet: Update 2020.- Charadrius (Heft 1-2): 30-33.
- JUNG, R., T. SCHIFFGENS & U. THIELE (Bearb.)(2023): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz - GAP-Förderperiode 2023-2027. - LANUV NRW, Arbeitsblatt 35.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022): FIS (Fachinformationssystem): Geschützte Arten in NRW bzw. Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis: Internetabfrage vom 16.08.2023
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL) (2000): Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.04.2000, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien EWG 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH). MBl. Nr. 35 v. 16.06.200, S. 624.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW.
- PÄTZOLD, R. (1983): Die Feldlerche.- NBB Neue Brehm-Bücherei 323. 4. Aufl.; A. Ziemsen Verlag, Wittenberg-Lutherstadt
- RÜHL, J., C. GRÜNEBERG, J. KOLK, J. KOMANNS & M. OBERHAUS (2023): Neue Fachinformationen aus dem Biodiversitätsmonitoring NRW. – Natur in NRW 2/2023: 32-38.
- STADT BOTTROP (2020): Erläuterungen zum Bebauungsplan Nr. 98 "Feuer- und Rettungswache II".